

# Arbeiten und Maßnahmen im Nahbereich Kanal

## Informationsblatt Wien Kanal



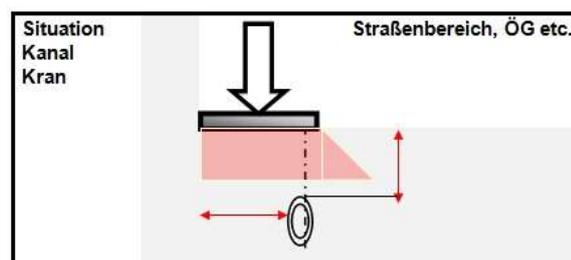
Version 2 per 1.1.2016

### 1. Kranaufstellung im Nahbereich Kanal

#### Aufstellung von Turmdrehkränen oder schweren Mobilkräne

Im Fall einer Kranaufstellung im Rahmen eines Bauvorhabens im Nahbereich eines öffentlichen Straßenkanals der Stadt Wien (lagemäßig, höhenmäßig) ist nachweislich an Wien Kanal zu übermitteln:

- Eine geeignete graphische Darstellung (Lageskizze, Planausschnitt) mit maßstäblicher Darstellung des Straßenquerschnitts samt Kanal + Kranfundament.
- Eine Stellungnahme bzw. das Gutachten eines Befugten (Ziviltechniker etc.), dass der öffentliche Straßenkanal zufolge Kranaufstellung keine unzulässige Lastabtragung bekommt.

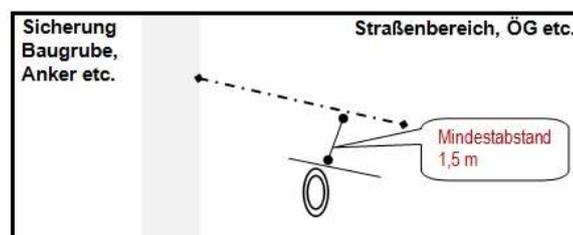


### 2. Baugrubensicherung, Ankerung

#### Ankerungen im Straßenbereich unabhängig vom Kanal Abstand

Eine schriftliche Zustimmung seitens Wien Kanal ist einzuholen. In komplexen Fällen ist ein eigener Vert-rag mit dem Bauwerber erforderlich.

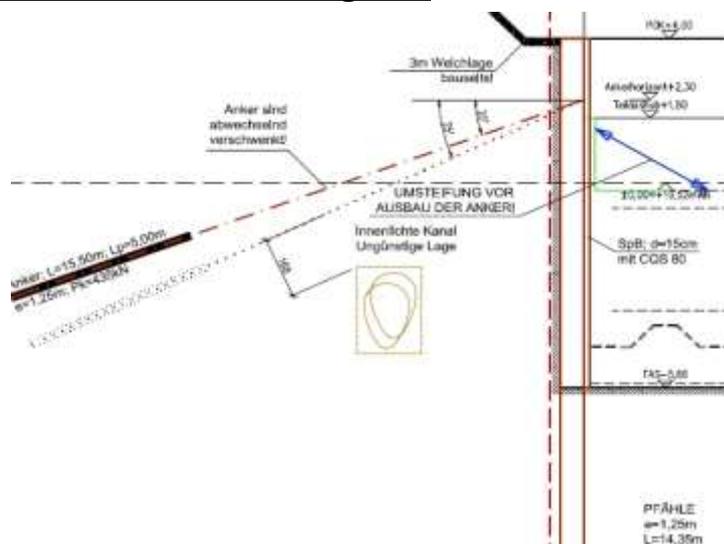
Der Bauwerber ist bei der Verhandlung bzw. Projektbesprechung etc. darauf hinzuweisen, dass er ein eigenes Ansuchen mit Plänen + Statik an WKN übermittelt.



#### Aushub im ÖG neben den Baugrubenumschließungen

Vor Beginn derartiger Maßnahmen und nach Bauende ist eine Beweissicherung mit WKN (sh. gesondertes Ansuchen) erforderlich. Die Leistungen werden gemäß Geschäftsbedingungen (SGB-A) von WKN verrechnet.

Wenn Maßnahmen auch das ÖG betreffen (Größe der Baugrube, Ankerung etc.) ist zu hinterfragen, ob eine grundbautechnische Beurteilung durch die MA29 erfolgt. Diesbezügliche gutachterliche Stellungnahmen sind für WKN anzufordern, sofern sie seitens MA29 nicht bereits übermittelt wurden.



Erfährt die MA29 früher vom Projekt, wird ein Gleichstück der Grundbautechnischen Stellungnahme automatisch an WKN übermittelt.

### **3. Baustelleneinrichtung und Einleitung**

#### **Baustelleneinrichtung**

Erfolgt eine Baustelleneinrichtung im öffentlichen Straßenbereich, so sind jedenfalls die Straßenentwässerungen so abzusichern, dass keine Fremdstoffe wie gelagerter Sand, Beton, Schlempe durch Auswaschen von Fabrikbetonfahrzeugen etc. über die Straßenentwässerung in den öffentlichen Straßenkanal kommen können.

Für allfällige Verstopfungen oder Verschmutzungen wird sich Wien Kanal beim Verursacher (Generalunternehmer, Bauträger) regressieren.

Erfolgt eine Baustelleneinrichtung einschließlich Sanitäranlagen, so ist deren allfälliger Anschluss in 3 Varianten möglich:

- Über die bestehenden alten Hauskanalanschluss von abzutragenden Gebäuden
- Über einen vorzeitig errichteten neuen Hauskanalanschluss
- Über einen Straßenentwässerungseinlauf – hier ausschließlich im Einvernehmen mit der MA28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Alternativ ist die Sammlung in Tanks samt fachgerechter Entsorgung möglich.

#### **Bauwassereinleitung**

Es ist zu beachten, dass jede größere Menge von Bauwasser (Grundwasser etc.) ausschließlich mit Zustimmung von Wien Kanal eingeleitet werden darf. Über der Toleranzgrenze (siehe Spezielle Geschäftsbedingungen für die Einleitung SGB-E) besteht Kostenpflicht.

Bei der Teilnahme an Projekt- und Einbautenbesprechungen bzw. Verkehrsverhandlungen sind verhandelnde Dienststelle (MA46 etc.) sowie der jeweilige Bauwerber auf die obgenannten Regelungen hinzuweisen.

### **4. Bäume und Leitungen**

Bisher wurde meist davon ausgegangen, dass Baumwurzeln nur dann in Leitungen mit Steckverbindungen eindringen können, wenn die Muffen defekt sind oder die Rohre selbst bereits Schäden aufweisen. Erkenntnisse der Universität Alnarp (Schweden) bewiesen das Gegenteil.

Muffendichtungen von Abwasserleitungen sind geeignet, das in den Rohren fließende Abwasser nicht austreten zu lassen, für die Wurzeln von Bäumen stellen sie aber kein unüberwindbares Hindernis dar. Insbesondere die Dichtungen der Muffen von Steinzeug-, Beton- und Kunststoff-Leitungen sind im Hinblick auf diese Erkenntnisse zu optimieren.



Auch eine Optimierung des Bettungsmaterials der Rohre durch den Einsatz flüssiger oder fester porenarmer Verfüllmaterialien mit dem Ziel der Minimierung bzw. Vermeidung der Durchwurzelbarkeit ist erforderlich. Die Trennung von Leitungsgraben (Künette) und Leitungstrasse kann dazu beitragen, das Risiko von Wurzelverletzungen bzw. Wurzelverlusten bei nachträglichen Aufgrabungen zu verringern.

## **Abstand von neuen Bäumen zu Leitungen**

Der Mindestabstand von neu gepflanzten Bäumen – gemessen an der Baumachse in Höhe der FOK bzw. GOK zu öffentlichen Straßenkanälen – hat 2,50 m zu beantragen, dadurch ist das Risiko von Wurzeleintritten in bestehende Kanäle minimiert.

Bei neuen Kanalsystemen kann in Sonderfällen in Abhängigkeit vom Kanalsystem der Abstand im Einvernehmen mit Wien Kanal auf 2,0 m reduziert werden – Festlegung im Einzelfall.

Neben bzw. über in größerer Tiefe liegenden Kanälen sind in einem 3 m breiten Streifen zentrisch zur Baumachse KEINE Baumpflanzungen erlaubt. Bei Kanälen in mehr als 5 m Tiefe, deren Instandsetzung ohne Aufgrabung möglich ist, kann eventuell eine Sonderregelung mit Zustimmung Wien Kanal getroffen werden.

Grundsätzlich ist der Radius des Wurzelraums 1,5 m größer als der Radius der Baumkrone. Es sollen daher nach Möglichkeit keine allzu ausladenden Baumarten gepflanzt werden. Ist dies trotzdem der Fall, behält sich Wien Kanal eine entsprechende Erweiterung des Mindestabstands der Baumachse zum Kanalsystem vor, um dem größeren Wurzelraum Rechnung zu tragen.

## **Kostentragung Verursacher**

Der Verursacher trägt die Kosten für die notwendigen Maßnahmen in den Fällen, in denen - vorbehaltlich Zustimmung WKN - der Mindestabstand von  $r = 2,50$  m bzw. in größerer Tiefe von 1,50 m unterschritten wird. Die Kostenübernahme wird wie folgt geregelt:

### **Neupflanzungen von Bäumen an/über vorhandenen Kanalanlagen**

Der Eigentümer der Bäume bzw. der Straßenverwalter verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten für das erstmalige Herstellen der notwendigen Schutzeinrichtungen – z.B. wurzeldruckfeste Folien, sonstige wurzelabweisende Maßnahmen.

### **Neuverlegung von Abwasserleitungen in unmittelbarer Nähe eines vorhandenen Baumbestandes**

Beim Neubau eines Kanals im vorhandenen Baumbestand verpflichtet sich der Eigentümer der Kanalanlage zur Übernahme der Kosten für die allenfalls für den Kanal nötigen Schutzmaßnahmen.

## **Arbeiten im Bestand**

Bei Maßnahmen im Bestand, bei denen bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung Bäume auf oder dicht neben Kanalanlagen gepflanzt wurden, soll versucht werden, die Konfliktpunkte zu beseitigen.

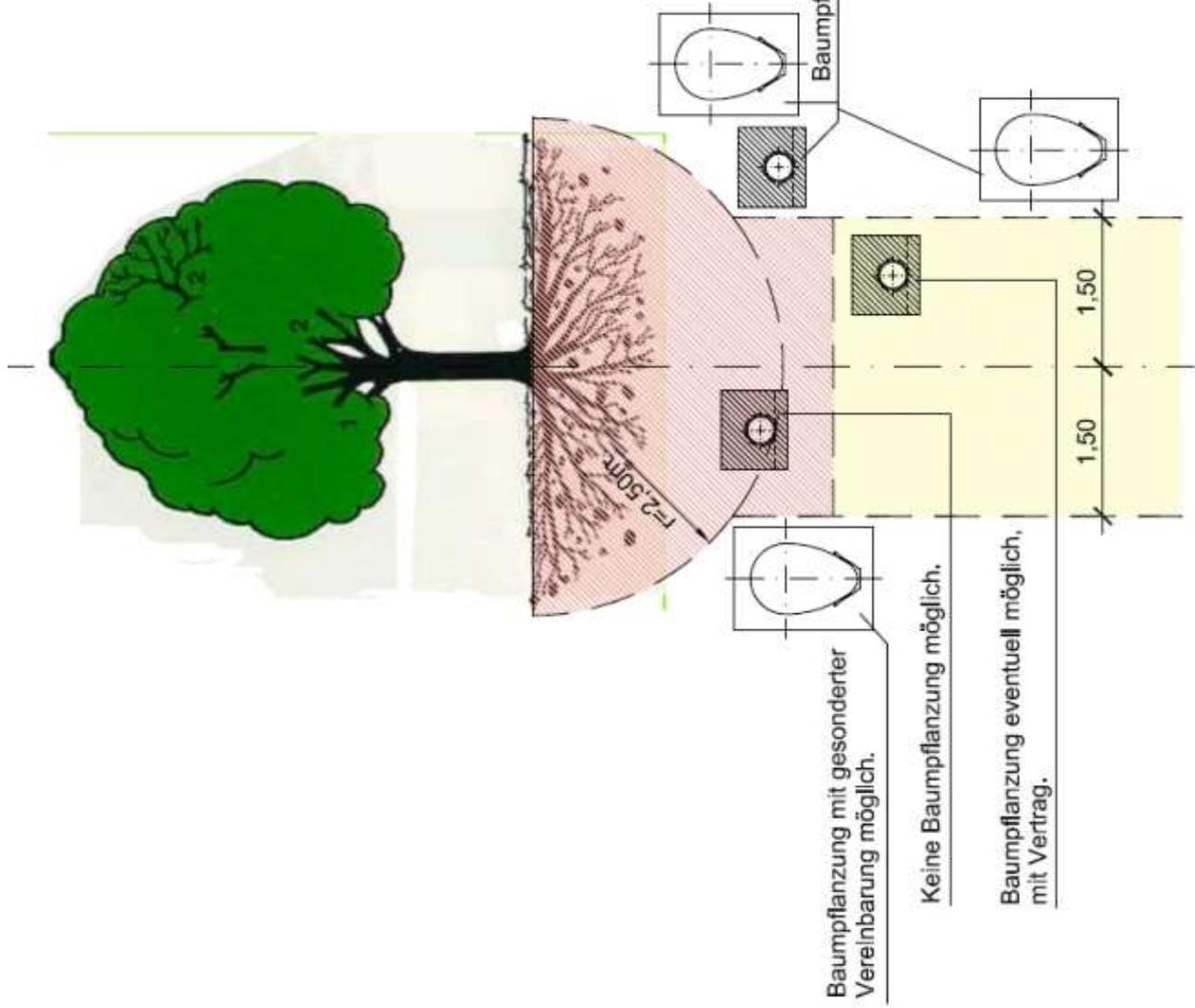
Muss der Bestand erhalten bzw. wieder hergestellt werden (Naturschutz, Stadtgestaltung, Wirtschaftlichkeit etc.) trägt Wien Kanal die Kosten für die Schutzeinrichtungen. Der Eigentümer der Bäume (bzw. der Unterhaltungspflichtige) trägt die Kosten für die erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzpflanzungen.

## **Sonderregelungen**

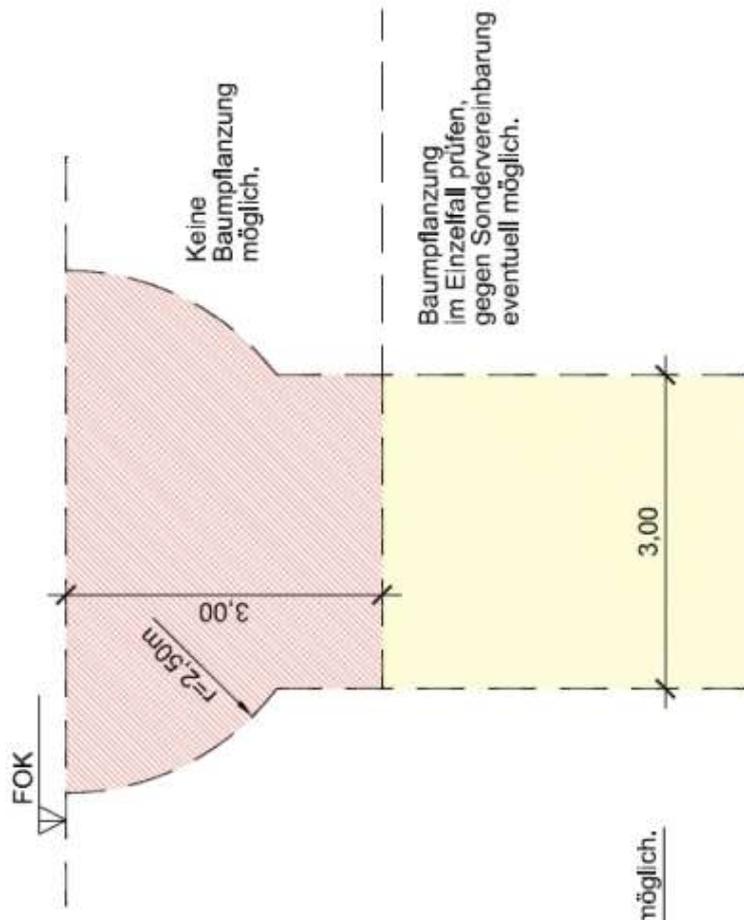
Gibt es berechnete städtebauliche oder straßenraumgestalterische Interessen, die dazu führen, dass in Ausnahmefällen Baumpflanzungen in einem seitlichen Abstand von weniger als 1,50 m zur vorhandenen Kanalauswand ausgeführt werden sollen, ist dazu vor Ausführung eine eigene schriftliche Vereinbarung mit Wien Kanal abzuschließen.

Alle Modalitäten und insbesondere die Kostenübernahme durch den Verursacher für alle Mehrkosten inkl. der Folgekosten (kostenfrei für Wien Kanal) sind entsprechend zu regeln.

**Der Direktor  
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**



## Baumpflanzung im Kanalbereich



## Kanalbau im Baumbereich

Es gelten die Baumschutzbestimmungen der MA42 bzw. die Bestimmungen der MA49.